Anlage mit Stand vom 28.09.2021 zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren 2020 mit Stand vom 08.10.2020

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen. Weiterhin werden unter Nummer 4. Besondere Materialkosten aufgeführt.

1. Streckenkosten

	von Jahren	durchschnittli-	sowie einer Eigenbe- teiligung der Gemeinde von %	betragen die Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke
Mannschaftstransportwagen MTW	15	4145	34	0,85 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20	630	34	4,75 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 20	25	885	34	6,19 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	25	700	34	9,13 Euro
Gerätewagen Logistik	25	585	34	4,71 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	25	1000	Keine Abschr.	0,51 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

		Gemeinde von	betragen die Ausrückestundenkosten – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrhaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde
Mannschaftstransportwagen MTW	50	34	43,43 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	65	34	89,30 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 20	50	34	195,91 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	50	34	259,32 Euro
Gerätewagen Logistik	50	34	47,77 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	40	Keine Abschr.	8,50 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00€

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

16,40€

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Besondere Materialkosten

Das Auffüllen mit Sauerstoff einer

a) 4-Liter-Flasche beträgt

5,20 €,

b) 6-Liter-Flasche beträgt

8,20 €.